

27. 1. Mit welchem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Verjährung der actio redhibitoria?
2. In welchem Umfange steht das grobe Verschulden (culpa lata) der Arglist (dem dolus) auf dem Gebiete des Privatrechts gleich?

III. Civilsenat. Urt. v. 11. Mai 1888 i. S. W. (R.) v. P. (Bekl.)
Rep. III. 81/88.

- I. Landgericht Hildesheim.
II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger verlangt die Aufhebung eines mit dem Beklagten über dessen Wohnwesen am 7. Juni 1885 abgeschlossenen Kaufvertrages u. a. deshalb, weil das Wohnhaus in hohem Grade mit dem Hausschwamme behaftet gewesen sei und der Beklagte diesen ihm bekannten Fehler arglistig verschwiegen habe.

Das Landgericht nahm an, daß die Klage aus dem ädilischen Edikte verjährt sei, erachtete aber als erwiesen, daß der Kläger den Fehler des Hausschwammes zur Zeit des Abschlusses des Vertrages gekannt und arglistig verschwiegen habe, daß aber der Beklagte auch auf ein Nichtwissen sich nicht berufen könne, da ein Nichtwissen unter Umständen, wie den vorliegenden, weil es nur entweder auf Absicht oder auf einer alle Grenzen übersteigenden Nachlässigkeit des Beklagten beruhen könne, dem Wissen gleichstehe, und deshalb dieselben Folgen haben müsse, wie dieses, und erkannte nach dem Klageantrage. Das Berufungsgericht stimmte bezüglich der Verjährung der actio redhibitoria dem Landgerichte bei, machte jedoch die Entscheidung von einem Eide des Beklagten abhängig, daß er nicht anders geglaubt habe, als daß das Haus schwammfrei sei.

Auf Revision des Klägers wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe zurückverwiesen. Über die oben erwähnten Fragen heißt es in den

Gründen:

... „In Übereinstimmung mit dem Landgerichte hat das Oberlandesgericht angenommen, daß die auf das Vorhandensein des Hausschwammes in dem verkauften Hause gestützte actio redhibitoria verjährt sei. Der Kläger greift diese Entscheidung mit Recht als auf der Verletzung von Rechtsnormen beruhend an. Das Landgericht, auf dessen Urteil das Oberlandesgericht, ohne weitere Gründe zu geben, Bezug nimmt, erachtet die von dem Beklagten vorgeführte Einrede der Verjährung für begründet und liquide, weil die sechs Monate betragende Verjährungsfrist ihren Lauf mit dem Tage des Vertragsabschlusses beginne (l. 19 §. 6 Dig. de aed. ed. 21, 1), der der Klage zu Grunde liegende Vertrag am 7. Juni 1885 geschlossen, die Klageschrift dem Beklagten aber erst am 2. Januar 1886, also nach Ablauf der Frist zugestellt sei. Dasselbe hebt daneben hervor, daß aber selbst dann, wenn man mit Rücksicht darauf, daß die sechs Monate utiliter zu berechnen seien, erst den Tag der Übergabe des Kaufobjektes zu Eigentum, von welchem an die Möglichkeit einer gründlichen Untersuchung regelmäßig für den Käufer erst vorhanden sein werde, als den Anfangstag der Verjährung zu betrachten hätte,

im vorliegenden Falle die actio redhibitoria als verjährt erachtet werden müsse, weil der Übergang des Eigentumes des verkauften Wohnwesens auf den Kläger bereits am 8. Juni 1885 stattgefunden habe.

Diese Ausführungen können für zutreffend nicht erachtet werden; der Lauf der Frist der Verjährung der actio redhibitoria beginnt vielmehr erst mit dem Zeitpunkte, wo der Käufer den verborgenen Fehler der gekauften Sache entdeckt hat, von der Zeit seines Wissens an, sofern ihm nicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß das Nichtentdecken des Fehlers auf einem groben Verschulden beruhe. Aus der Bestimmung in l. 19 §. 6 Dig. de aed. ed. 21, 1: „sed tempus redhibitionis ex die venditionis currit“, kann nicht gefolgert werden, daß stets der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Tage des Abschlusses des Kaufvertrages beginne; denn diese Frist ist, wie sich aus dem Eingange der l. 19 a. a. D.: „tempus autem redhibitionis sex menses utiles habet“ und anderen Quellenstellen ergibt, zweifellos ein tempus utile, es kommt also nur die Zeit in Betracht, während welcher der Kläger, wie es in l. 55 Dig. h. t. heißt, „die potestas experiundi“ hatte. Diese setzt aber voraus, daß der Kläger wußte, daß ihm ein Klagerrecht zustand (l. 6 Dig. de calumn. 3, 6), bei der actio redhibitoria also, daß er Kenntnis von dem Fehler der verkauften Sache hatte. Daraus ergibt sich auch, daß nicht unbedingt der Lauf der Verjährung mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem das Eigentum der verkauften Sache auf den Käufer übergegangen ist, sondern daß es auf die Lage des einzelnen Falles ankommt, ob anzunehmen ist, daß der Käufer den vorhandenen Fehler, nachdem er in den Besitz der verkauften Sache gelangt war, entdecken mußte, indem, wie sich aus l. 55 a. a. D. ergibt, das Nichtwissen des vorhandenen Fehlers allerdings dann dem Käufer, welcher innerhalb sechs Monaten vom Abschlusse des Vertrages an die actio redhibitoria nicht angestellt hat, nicht zur Entschuldigung gereichen soll, wenn dieses auf einer groben Nachlässigkeit beruht (non ideo tamen dissolutam ignorantiam emptoris excusari oportebit). Es hätte daher im vorliegenden Falle festgestellt werden müssen, daß der Kläger zu einem Zeitpunkte, welcher länger als sechs Monate vor dem 2. Januar 1886 liegt, von dem Vorhandensein des Hausschwammes in dem gekauften Hause Kenntnis erhalten habe, bezw. ohne grobe Nachlässigkeit hätte erlangen müssen. Da in dieser Richtung die Sache noch nicht zur Entscheidung reif ist,

so war dieselbe zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichtes, daß, wenn auch nicht in Zweifel gestellt werden könne, daß der Beklagte im Jahre 1882 positive Kenntnis davon erlangt habe, daß der Hausschwamm in dem 1885 dem Kläger verkauften Hause vorhanden sei, doch nicht als völlig erwiesen zu erachten sei, daß der Beklagte auch zur Zeit des Vertragsabschlusses von dem Vorhandensein des Schwammes Kunde gehabt habe, und deshalb auf den richterlichen Eid zu erkennen sei, daß Beklagter bei Abschluß des Kaufvertrages vom 7. Juni 1885 nicht anders geglaubt habe, als daß das verkaufte Wohnhaus schwammfrei sei, beruhen auf der Würdigung des Beweisergebnisses und der konkreten thatsächlichen Verhältnisse, entziehen sich daher der Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

Der gegen die weitere Ausführung des Berufungsgerichtes, daß die Annahme, der Beklagte habe den Fehler des Behaftetseins des verkauften Hauses mit dem Hausschwamme, dessen bei dem Vertragsabschlusse keine Erwähnung geschehen, doloser Weise verschwiegen, begründet sein würde, wenn der Beklagte in Kenntnis von dem Vorhandensein des Schwammes beim Vertragsabschlusse dem Kläger nichts davon gesagt habe, nicht aber schon dann (wie das Landgericht angenommen hatte), wenn der Beklagte beim Vertragsabschlusse lediglich *lata culpa* die Fehlerhaftigkeit der verkauften Sache nicht gekannt habe, weil richtiger Ansicht nach da, wo es sich nicht um eingegangene, sondern um einzugehende Verträge handle, die *lata culpa* dem *dolus* nicht gleichstehe, von dem Revisionskläger erhobene Angriff erscheint nicht begründet.

Die Frage, in welchem Umfange das grobe Verschulden, *culpa lata*, der Arglist, dem *dolus*, auf dem Gebiete des Privatrechtes gleichstehe, ist in der Doctrin und Praxis sehr bestritten.¹ Es muß

¹ Vgl. Glück, Kommentar Bd. 4 S. 339, 334; Wächter, Württembergisches Privatrecht Bd. 2 S. 789 Note 12; Unger, Oesterreichisches Privatrecht Bd. 2 S. 241; Goldschmidt, Der Lucca-Pistoja-Aktienstreit S. 81; Jhering, Jahrbücher Bd. 4 S. 12; Pernice, Labeo Bd. 2 S. 95 flg. 377 flg. 405 flg., Lehre von den Sachbeschädigungen S. 62; Binding, Normen Bd. 2 S. 383 flg.; Mommsen, Beiträge zum Obligationenrechte Bd. 3 S. 347 flg., Erörterungen

jedoch der auch von dem Berufungsgerichte seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Ansicht beigetreten werden, daß die Gleichstellung sich nur auf kontraktliche Verhältnisse beziehe und nur dann gelte, wenn es sich um die Haftung des Schuldners in bereits bestehenden Obligationen handelt. In den Quellen findet sich keine Stelle, aus welcher eine generelle Gleichstellung der culpa lata mit dem dolus oder eine solche für die Fälle, in denen es sich um einzugehende Verbindlichkeiten handelt, zu entnehmen wäre. Denn der in l. 226 Dig. de verb. signif. 50, 16 enthaltene Satz: „magna culpa dolus est“ ist, wie manche andere Stellen dieses Titels, trotz ihrer scheinbaren Allgemeinheit, auf spezielle Verhältnisse zu beschränken. Die übrigen Quellenstellen aber, aus denen eine allgemeine Gleichstellung des dolus und der culpa lata, soweit es sich nicht um die Übertragung der dem dolösen Verhalten gedrohten Strafen handelt, gefolgert, oder aus denen wenigstens abgeleitet wird, daß eine solche Gleichstellung über das Gebiet der bereits bestehenden Obligationen hinaus, auch dann anzunehmen sei, wenn der eine Kontrahent beim Abschlusse eines Vertrages einer culpa lata sich schuldig gemacht habe, können, wie mit Recht von den Gegnern dieser Ansicht ausgeführt wird, nicht für geeignet erachtet werden, eine solche Annahme zu begründen. Dieselben beziehen sich zum Teil auf kontraktliche Verhältnisse oder regeln besonders geartete Rechtsverhältnisse, und kann daraus nicht gefolgert werden, daß über diese Fälle hinaus allgemein eine solche Gleichstellung anzunehmen sei, welche, wenn sie bestanden hätte, in den Quellen doch wohl einen bestimmten Ausdruck gefunden haben würde. Aus denselben ergibt sich aber mit Sicherheit nur, daß culpa lata dem dolus gleichgestellt werde, wenn es um einen Verstoß gegen ein bestehendes Rechtsverhältnis sich handelt, und ist daher, mit der herrschenden Ansicht, diese Gleichstellung für das geltende gemeine Recht auch nur in diesem Umfange anzuerkennen, zumal auch innere Gründe gegen eine allgemeine Gleichstellung sprechen.“ . . .

aus dem Obligationenrechte Bd. 2 S. 175 ff.; Windscheid, Wille und Willens-
 erklärung S. 32 ff., Pandekten §. 101 S. 325; Scuffert, Archiv Bd. 27 Nr. 91,
 Bd. 29 Nr. 26, Bd. 32 Nr. 117, Bd. 9 Nr. 144, Bd. 17 Nr. 17. D. C.